



Gm. 43.

9.

# Beantwortung

der

## Sächsischen Schrift

welche

unter dem Titel

Die

## Gerechte Sache Chur-Sachsens

neulich

im Druck erschienen.



---

Berlin, 1757.

g. H. 13. 12 438



Verordnung

von

Seiner Majestät

dem

unserm teuren

in

Christen Glauben

und

in dem



1757





Es ist ohnlängst eine Schrift, unter dem Titul: Die gerechte Sache Chur-Sachsens, im Druck erschienen. Der Inhalt dieser Schrift hat die Absicht, Sr. Königlichen Majestät in Preußen Eintritt in die Chursächsishe Lande, und die von Höchstideneiselen genommene Maasß Reguhn, und darinn gemachte Anstalten, auf das allerunglimplichste zu verläunden, und denselben die Gestalt der ungerechtesten Usurpation zu geben.

Die Schreibart in welcher diese Schrift abgefasset ist, ist so undeutlich, und die Sätze sind mit so vielen Einschaltungen überhäufet, daß es dem Leser nicht wenig Mühe machet, den eigentlichen Sinn derselben zu ergründen. Es wird daher nöthig seyn, sie durch etwas in die Ordnung gebrachte Auszüge, so viel möglich, verständlich zu machen. So mühsam diese Arbeit auch ist, so führet sie dennoch die Belohnung mit sich, daß der Ungrund der meisten Sätze, so bald sie nur aus der Verwirrung, wodurch man sie zu verstellen gesucht, heraus gezogen sind, überall von selbst erscheinet.

Gleich Anfangs wird der „Eröffnung des Dresdner Archivs, als  
 „wider das Völker-Recht streitend, erwehnet, und es wird dabey als höchst-  
 „wahrscheinlich angenommen, daß der Stoff zu einem Manifeste allererst  
 „nach unternommenen förmlichen Einbruch in Sachsen, in der Geheimen  
 „Cabinets-Canselley aufgesuchet worden. Man will daraus einen Wider-  
 „spruch erzwingen, daß Preussischer seits anfänglich vorgegeben worden, daß  
 „die Abschriften schon lange in Preussischer Verwahrung gewesen, da doch  
 „das Datum einiger derselben erst eine kurze Zeit vorher anzeige; vorher  
 „aber hätte man die Ursach, in der Rücksicht auf die Verbindungen, welche  
 „Sr. Königl. Majestät in Pohlen An. 1744. mit dem Wienerischen Hofe  
 „genommen, gesetzt, da doch dieserwegen in dem Dresdner Frieden, eine  
 „völlige Amnestie versprochen worden; welcher Amnestie Ausrechthaltung,  
 „keiner Macht angelegener seyn sollen, als der Preussischen, dahingegen die-  
 „selbe sich der vorigen Umstände rachsüchtig erinnere, oder vielmehr mit den  
 „Worten Amnestie und Erinnerung spiele.“

Hätte der Verfasser dieser Schrift, die geringste Wissenschaft von dem-  
 jenigen gehabt, was vor dem Ausbruch des Krieges von Sr. Königl. Maj.  
 in Preussen bey einigen Höfen dieserhalb vorgestellt worden, hätte er gewußt,  
 daß man denenselben verschiedene Auszüge, von denen in Händen gehalten  
 Abschriften, einiger derer Beylagen, welche das Memoire raisonné enthält,  
 mitgetheilet habe; so würde er der von dem Kaiserlichen Königlich Hofe,  
 schlecht ausgedachten Muthmaßung, als ob der Stoff zu einem Manifeste  
 erst nach unternommenen Eintritt in Sachsen, und geschehener Eröffnung  
 des Archivs, aufgesuchet worden, nicht die geringste Wahrscheinlichkeit bey-  
 gelegt haben. Se. Königliche Majestät in Preussen hatten, dem Dresdner  
 Hofe, durch die Erklärung der Ursachen, warum Sie genöthiget worden,  
 mit Dero Armee in die Chursächsische Lande zu gehen, und durch den dabey  
 gebrauchten bedenklichen Ausdruck: daß dieselbigen Umstände wiederum vor-  
 handen

handen wären, welche im Jahre 1745. wider Höchstbieselben angeleget waren, genug Gründe an die Hand gegeben, in sich zu gehen, und zu bedenken, daß Sie von allem demjenigen, was zu Ihrem Verderben verabredet war, hinlänglich unterrichtet seyn müßten. Es verstatteten Ihnen aber die Regeln der Klugheit nicht, Sich damals weiter heraus zu lassen, noch alle Abschriften, von denen Stücken der Unterhandlung, welche Sie in Händen hatten, der Welt bekandt zu machen. Dieselben hatten noch nicht alle Hoffnung verlohren, den Sächsischen Hof in den Weg einer aufrichtigen Freundschaft einzuleiten, und konten Sich nicht vorstellen, daß die ihm gethane Vorschläge zur Vereinigung der Sächsischen Armee mit der Ihrigen, durchaus verworfen werden solten. Wäre diese Hoffnung erfüllet worden, so würden Se. Königliche Majestät mit dem innigstem Vergnügen, über alles dasjenige, wozu der Sächsische Hof wider Höchstbieselben verleitet worden, eine Decke gezogen haben, und der jetzt öffentlich bekandt gemachte Zusammenhang der so arglistig als gefährlichen Unterhandlungen, würde im verborgenen geblieben seyn. Allein wer konnte, da Se. Königliche Majestät bey Dero Eintritt in Sachsen hierin noch ungewiß waren, Ihnen anmuthen, gleich damals alle Nachrichten, welche Sie von denen zu Ihrer Unterdrückung vorgewesenen Unterhandlungen bereits hatten, bekandt zu machen?

Man entblödet sich kaum jetzt, da dieselben mit den Urkunden bestärket sind, ihr wirkliches Dasein in Zweifel zu ziehen; was würde nicht geschehen seyn, wenn durch eine zu frühe Bekandtmachung der Abschriften dem Sächsischen Hofe die Gelegenheit an die Hand gegeben worden wäre, die Urkunden bey seite zu schaffen, und also Sr. Königlichen Majestät den stärcksten Beweis, ihrer Wirklichkeit, zu benehmen.

Die Eröffnung des Dresdner Archivs streitet keinesweges gegen das Völkcher Recht, es ist im Gegentheil aus dem Rechte der Natur zu erweisen, daß Se. Königliche Majestät genöthigt gewesen, diesen Schritt zu thun,

wenn Sie nicht eine Pflicht, welche Sie Sich selbst, der Wahrheit, und dem Publico schuldig waren, verabsäumen wolten. Das Völkerrecht, kam mit den Grundsätzen des natürlichen Rechts nicht streiten.

Es ist wahr, daß die Archive eine gewisse Unverletzlichkeit haben, und so wenig als einer Privatperson erlaubt ist, die Schriften, und Brieffschaften eines andern, wider seinen Willen, durchzusehen, und derselben sich zu bemächtigen, eben so, und noch viel weniger, ist es einem Fürsten erlaubt, in die Archive eines andern zu dringen, und die darinn befindliche Urkunden sich zuzueignen. Allein es ist auch eben so wahr, daß einem im Kriege begriffenen Fürsten nichts nachtheiligeres kann nachgesaget werden, als daß er den Krieg den er führet, ohne gerechte Ursach angefangen. Dieß macht ihn vor den Augen der Welt zu einem Stöhrer der menschlichen Ruhe und Gesellschaften, man macht sich die verhaßtesten Eindrücke von ihm, niemand will Theil an seiner Sache nehmen, die Gemüther aller gutgesinneten, werden von ihm abgewandt, und selbst seine Bundesgenossen, sind befugt, ihm die Hülfe zu versagen. Es liegt also einem solchen Fürsten alles daran, daß er die Welt von dem Gegentheil solcher verderblichen Beschuldigung überzeuge, und er ist Sich, der Gerechtigkeit seiner Sache, der Wahrheit und der Beruhigung derer ihm von Gott anvertrauten Unterthanen schuldig, solches zu thun. Diese Pflicht ist grösser als alle andere, heiliger als alle Achtung, die ein Souverain dem andern sonst schuldig ist. Es ist aber ein bekandter Satz des natürlichen Rechts, daß in dem Streite zweyer Pflichten, die geringere der größern weichen müsse.

Man beurtheile nach diesen Grundsätzen das Verhalten Sr. Königlichen Majestät in Preussen, in Ansehung der Eröffnung des Dresdner Archives, so wird man finden, ob das Völker-Recht dadurch verletzet worden? Se. Königliche Majestät waren von dem gefährlichen Anschlägen, die das Haus Oesterreich und Chur-Sachsen gegen Sie gefaßt hatten; unterrichtet, Sie  
hatten

hatten bereits die meisten Abschriften von Urkunden in Händen, durch welche sie von der Wahrheit der Sache überzeugt waren. Sie waren um Ihren augenscheinlichen Untergang zu vermeiden, genöthiget, dem Sie drohendem Unglück zuvor zu kommen, und in die Chursächsischen Lande einzugehen. Dieser Schritt wurde als ein Bruch des Dresdner, ja sogar des Landfriedens ausgeschrien, und man wolte ihn als eine Empörung im Reich, und als eine Vergewaltigung eines Mit-Reichs-Standes ansehen. *Se. Königliche Majestät* konnten diese Ihrer Ehre, ja selbst Ihrer Erhaltung höchst nachtheilige Vorwürfe nicht anders ablehnen, als daß Sie den Augen der Welt darlegten, daß nicht Sie, sondern der Wienerische Hof, und Chursachsen den Frieden gebrochen. Dieß konnte auf keine andre Weise geschehen, als daß Sie die Welt überzeugeten, daß eine so gefährliche Unterhandlung würcklich vorgewesen, welche Sie zu diesem Vertheidigungs-Kriege genöthiget. Konnte dieses auf eine mehr überzeugende Weise, als durch die Darlegung der Urkunden bemerckstelliget werden? *Se. Königliche Majestät* wußten, daß dieselben im Dresdner Archiv lagen. Wolten Sie also nicht den Beweis der gerechtesten Sache fahren lassen, so mußten Sie Sich dieser Urkunden bemächtigen. Es stritten hier also die Achtung, welche man sonst in allen Fällen vor ein fremdes Archiv zu haben pfeget, mit der Pflicht, die eigene Ehre zu retten, die Ursachen eines unternommenen Krieges, der Welt vor Augen zu legen, und jedermann in den Stand zu setzen, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit desselben, ein Urtheil zu fällen. Welche von beyden Pflichten war nun größer? man kann dieß sicher auf die Entscheidung der unpartheyischen Welt ankommen lassen, und jeder vernünftiger Mensch wird überzeugt seyn, daß die Verbindlichkeit *Sr. Königlichen Majestät* eigene Ehre zu retten, die verhassten Vorwürfe, welche Ihnen gemacht wurden, mit einem mahle zu entkräften, die Gerechtigkeit Ihrer Unternehmungen an das helle Licht zu bringen, mit der Achtung, welche man einem fremden Archiv schuldig ist, in keine Vergleichung

gleichung zu stellen sey. Erweget man hierben, daß Sr. Königl. Majestät nur bloß diejenigen Schriften nach Sich genommen, welche zur Vertheidigung Ihrer eigenen Sache dienen; so hat man zugleich einen überzeugenden Beweis, daß, wenn die Vernichtung dieser Urkunden nicht zur Rechtfertigung des von Ihnen unternommenen Krieges, schlechterdings notwendig gewesen wären, Sie diese Schriften so wenig, als alle übrigen des Dresdner Archivs berührt, und also dasselbe vor wie nach, unverletzlich gehalten haben würden. Es kann also mit Bestande der Vernunft und des Rechts, wider die Eröffnung der Dresdenschen Cabinets-Canzelley nicht das geringste vorgebracht werden, und die vorangeführte Gründe sind hinlänglich, alles was darwider verläumderisch ausgesprenget worden, gänzlich zu vernichten.

So ungerecht und unbillig diese Beschuldigung war, eben so ungegründet, und hinfällig ist der Vorwurf; „daß Höchstselben der in dem Dresdner Frieden versprochene Amnestie ohngeachtet, Sich dessen, was Anno 1745. Sächsischer Seits vorgegangen, rachsüchtig erinnert.“

Eine jede in einem Frieden versprochene Amnestie dauert so lange, als der Frieden währet, worinn sie festgesetzt worden. Bricht nun ein Theil den Frieden, schlägt er in eben die Feindseligkeiten ein, welche vor dem Frieden die Ursach des Krieges gewesen, so werden die vorigen Umstände zurück geführt, die Amnestie höret auf, und der Beleidigte hat zu allem demjenigen eine Befugniß, wozu ihn die Rechte des Krieges, vor den Frieden berechtigten.

Chursachsen war nach dem Dresdner Frieden, mit dem Wienerischen Hofe in Unterhandlungen eingetreten, welche dem Umsturz des Hauses Brandenburg zum Endzweck hatten; es wolte den vor den Dresdner Frieden mit Sr. Königl. Majestät Feinden errichteten Partage-Tractat von An. 1745. zum Grunde gelegt haben, und wolte unter der erneuerten Bedingung, daß es Magdeburg, Crossen, Schwiebus, den Brandenburgischen Theil der Lausitz erhalten

erhalten, und einen Antheil an die Preussische Krieges-Gefangenen und Beute haben sollte, dem Wienerischen Hofe zur Eroberung Schlesiens und Vertheilung der übrigen Brandenburgischen Lande behülflich seyn; Heist das nicht die Umstände von 1745. selbst zurücke bringen? Konnte die versprochene Amnestie weiter bestehen, da das Unrecht, welches einmal schon großmüthig vergeben war, nach dem Frieden wiederum, und noch gefährlicher als jemals erneuret ward; was war natürlicher als daß da eben die Scene wieder aufgeführt werden sollte, welche Se. Königl. Majestät An. 1745. zum Erstaunen der Feinde, so plötzlich zerstöhreten, was war natürlicher, als daß Sich Höchstidieselben der vorigen Umstände zurück erinnerten, und darnach Dero Maaß-Reguln einzurichten bedacht waren? Heist dieß mit dem Worte *Amnestie*, oder mit dem Worte *erinnern* spielen? Diese Erinnerung der vorigen Umstände, ist bey Sr. Königlichen Majestät, von keiner Nachsicht wie der Verfasser der Schrift Ihnen bezumessen, sich erdreistet, belebet worden. Sie erklärten ohne einigen Hinterhalt, daß Sie durch die zurückgebrachten Umstände genöthiget worden, Sich der Chursächsischen Lande zu versichern, und Sie stellten es in Sr. Königlichen Majestät in Pohlen eigenen Händen, ob Sie Dero Armee Sr. Preussischen Majestät zu Dero Vertheidigung überlassen, und Ihnen dadurch eine hinlängliche Sicherheit, daß während des Krieges mit der Kayserin-Königin, die Brandenburgischen Erblande keinem feindlichen Einbruche ausgesetzt würden, geben wolten. Dieses war alles was Se. Königliche Majestät in Preussen bey denen Umständen, worinn Sie Sich damals befanden, thun konnten. Sie mußten, nachdem Ihnen die feindseligen Absichten Sachsens nur allzubekandt waren, von dieser Seite völlig gesichert seyn, und dieses konnte so lange nicht erhalten werden, als Se. Königliche Majestät noch eine Armee hinter Sich hatten. Sie konnten Sich weder auf eine versprochene Neutralität, noch auf die angebohrthene Sicherheits-Plage verlassen. Höchstidieselben konnten von

benen Befinnungen, welche Churfachsen bisher gegen Sie geäußert, nichts gewisser vermuthen, als daß dieser Hof, sobald Sie nur mit Dero Armee entfernt, und in das Herz von Böhmen eingedrungen seyn würden, die Larve abnehmen, und sich vor das Hauß Oesterreich wider Sr. Königlichen Majestät öffentlich erklären, die von allem Succurs entblöste Guarnisons, so etwann in denen zu treuherzig angenommenen Sicherheits-Pläzen geleyet worden, nach einander aufheben, Se. Königliche Majestät entweder in den Rücken fallen, oder in Dero Erblande eindringen, und alle nur mögliche Feindseligkeiten ausüben würde. Die Erfindungs-Kraft des Sächsischen Ministre ist so erschöpft nicht, daß er nicht alsdenn eine seinen Absichten bequeme Auslegung, nach seiner persönlichen Willfährigkeit zum besten der guten Sache ausgefündelt haben solte, welche den ganzen Neutralitäts-Tractat entkräften konnte; es war auch Sr. Königl. Majestät so unbekandt nicht, was dieserhalb zwischen dem Wienerischen und Dresdenschen Hofe damals bereits vorging.

Der Verfasser setzet den Haupt-Grund der Rechtfertigung des Sächsischen Betragens, in zwey Puncten. Der erste ist dieser: „daß die Unterhandlungen, so zwischen Wien und Sachsen vorgewesen, noch nicht wirklich zum völligen Schluß gekommen, und vollzogen worden: unvollzogene Handlungen aber, könnten keine rechtmäßige Ursach zum Kriege darbieten; Der zweyte ist: daß diese unvollzogene Unterhandlungē, nur dahin abgeseiet, sich der anwachsenden Macht Preussens, zu widersetzen, und sich wider dieselbe, zur Vertheidigung zu verbinden; dergleichen Verbindungen wären die Grundfeste des teutschen Reichs, und Chur- und Erbvereinen gleich; diese Art Bündnisse, wären eine natürliche Pflicht zu eigener Erhaltung, und brächen an und vor sich keinen Frieden, sie gereichten Niemand zur Beeinträchtigung; diese Bündnisse hätten unter den Brandenb. Rechtslehrern die vornehmste Verfechter gefunden. Die Friedensstiftung mit einem übermächtigen, hebe die Befugniss mit wohlgesinnetern

„neteren Freunden, in ein Vertheidigungs-Bündniß sich einzulassen, nicht auf;  
 „bloß hiermit hätte der oberwehnte Fall eine Aehnlichkeit gehabt, wenn der Chur-  
 „sächsische Hof sich, dem ihm im Jahr 1747. gewordenen Antrag, dem zwischen  
 „beyden Kayserlichen Höfen zu Petersburg, im Jahre 1746. errichteten Ver-  
 „theidigungs-Bündnisse beyzutreten, hätte belieben lassen. Es sey aber dieser  
 „Beytritt nicht geschehen, sondern in Erwegung des vom Königl. Pohnischen  
 „Chursächsischen Ministerio, erstatteten Gutachten völlig unterblieben. „

Was den ersten Grund der Rechtfertigung betrifft, daß nämlich Chur-  
 Sachsen denen Petersburgschen- und Wienerischen Verbindungen nicht würck-  
 lich beygetreten; So hätte der Verfasser weit besser gethan, wenn er mit die-  
 ser in alle Wege unzulänglichen Entschuldigung zurückgeblieben wäre. Man  
 hat Preussischer Seits diesen Einwand vorher gesehen, und deswegen ist ihm  
 bereits in dem Mémoire raisonné so gründlich begegnet worden, daß er bey  
 angestellter unpartheylicher Prüfung auch nicht den geringsten Schein behält.  
 Jeder der nur einen Blick in die dem erwehntem Mémoire raisonné beyge-  
 gelegten Urfkunden thut, findet auf allen Seiten, wie der Sächsische Hof seine  
 Bereitwilligkeit bezeigt, den Beytritt zu vollziehen, sobald als solches nur  
 ohne die augenscheinlichste Gefahr, geschehen könne, und so bald ihm sein Antheil  
 an denen zu machenden Eroberungen der Preussischen Provinzen, der  
 Krieges-Gefangenen und der Beute, würde festgesetzt seyn. So ist der  
 General von Arnim als er seinen Gesandtschafts Posten in Petersburg im Jah-  
 re 1750. antrat, instruiret worden, zu erklären, „wie ihro Königl. Majestät in  
 „Pohlen Dero Neigung zu dem jetzt in Quæktion stehenden Tractat vom  
 „22ten May 1746. zu accediren, schon vorlängst durch Dero Ministres an  
 „den Tag gelegt, und daß nur erst wegen Dero Participation an denen  
 „durch glücklichen Ausschlag der Waffen erlangenden Avantagen, etwas ge-  
 „wisses ausgemacht, und verheissen werde. „ So wird in dem Sächsischen  
 pro Memoria an den Graf Kayserling, angeführt: Wie derselbe sich  
 B 2 erin-

erinnern würde, welchergestalt Ihre Königliche Majestät in Pohlen, „zu dem  
 „Beytritt des Petersburgschen Tractats Dero ganze geneigte,  
 „und willfährige Gefinnungen mündlich zu bezeigen, und zu declarir-  
 „ren keinen Anstand genommen, und Dero Ministre an dem Russischen Hofe,  
 „zu sohanen gemeinnüglichen Endzweck über diese Angelegenheit, in  
 „weitere Handlung einzugehen, und zu einem erwünschten Ende zu brin-  
 „gen, fordersamst gemessenst instruiren würden; „ So erklärte sich der Säch-  
 sische Hof, nach dem eigenem Geständniß des Grafen von Flemming in der  
 Depeche vom 16ten Junii 1756. als von ihm verlangt worden, der Pe-  
 tersburgschen Allianz beyzutreten, dazu bereit, nur mit der Bedingung,  
 „daß man ihn nicht eher einen Austritt auf den Schauplatz  
 „thun lassen mögte, bis man den König in Preussen angegrif-  
 „fen, und seine Macht vertheilet hätte, damit Chur-Sachsen  
 „bey der Lage der Länder nicht Gefahr liefe, zuerst aufge-  
 „opfert zu werden.“

Kann man bey so klaren Zeugnissen ohne zu erröthen vorgeben, daß die  
 Abrede zum Beytritt zu dem Russischen Tractat eine unvollzogene Handlung  
 geblieben? Die Bereitwilligkeit demselben beyzutreten, war mehr als einmal  
 erklärt; der Beytritt war versprochen, nur die Bedingung war zugleich fest-  
 gesetzt, daß er alsdann wirklich erfolgen sollte, wenn es ohne Gefahr gesche-  
 hen könnte, wenn die Macht des Königs in Preußen vertheilet, und er ange-  
 griffen seyn würde. Erweget man ferner, daß der Sächsische Hof alle nur  
 ersinnliche Mühe angewandt, und auch der unerlaubtesten Mittel, welche  
 Haß und Arglist, darreichen können, nicht geschonet, um die Bedingungen zur  
 Wirklichkeit zu bringen, (wie solches die dem Mémoire raisonné beygelegten  
 Urkunden unwidersprechlich ausweisen;) Bemerket man endlich, daß der  
 Zeitpunkt vorhanden war, daß Se. Königliche Majestät in Preußen wirk-  
 lich von der Russischen und Oesterreichschen Macht unvermuthet überfallen  
 werden

werden solten \*, daß der Sächsishe erste Minister dem Grafen von Flemming, in der Depeche vom 1ten Julii 1756. anwies, darauf zu dringen, daß man ungesäumt ein hinlängliches Corpo der Oesterreichischen Armee in denen zunächst an den Sächsischen Grängen gelegenen Creysen von Böhmen, versammeln, und dem Feld-Marschall Broun aufgeben mögte, sich auf alle Fälle, und mit allem Ménagement, und erforderlichen Geheimniß, mit dem Sächsischen Feldmarschall Grafen von Kutowsky, zu concertiren, und Abrede zu nehmen, als welcher vom Könige bereits dazu authorisiret sey; Siehet man dieses mit Unpartheylichkeit an, so ist es unmöglich bey gesunder Vernunft, solches alles als unvollzogene Handlungen zu halten. Derjenige erkläret sich würcklich vor einen Feind, der alles was in seinen Kräften stehet anwendet, jemand zu schaden und ihm Feinde zu erwecken. Vergebens bemühet sich der Verfasser, dem Publico einzubilden, daß der Beytritt zu dem Petersburger Tractat in Erwegung des in dem Mémoire raisonné angeführten Gutachten des Sächsischen Geheimten-Raths-Collegii unterblieben sey, denn es ist offenbar dargeleget, daß diese vernünftige und treue Gutachten bereits den 15ten April 1747. und 17 Septembr. 1748. erstattet worden, die Versprechung des Beytritts zu dem Petersburger Tractat aber dennoch in dem Jahre 1750. und 1751. geschehen \*\*, und die Unterhandlungen von der Zeit an, bis zum würcklichen Ausbruch des Krieges, mit so vielem Eysfer und Willfährigkeit, und durch die ausgekünstelte Erdichtungen \*\*\*, betrieben worden.

Der zweyete Grund der Rechtfertigung, soll darin bestehen, daß das Bestreben des Sächsischen Hofes nur dahin gegangen, um sich mit wohlgesinnetern Freunden, in ein Bündniß wider die anwachsenden

\* Mémoire raisonné Beylage No. XXVII.

\*\* Mémoire raisonné Beylage X und XI.

\*\*\* Mémoire raisonné Beylage XXVI.

„wachsende Macht Brandenburgs einzulassen, und daß dergleichen Bündnisse die Grundfeste des Römischen Reichs, und aller Chur- und Erbvereinen wären.“

Man kann dem Verfasser zugeben, daß es einem jeden Staate frey stehe, zu seiner Vertheidigung, gegen die anwachsende Macht eines Nachbarns Bündnisse mit andern Mächten zu schließen; allein diese Bündnisse müssen in den engsten Schranken der Vertheidigung bleiben, und dürfen nicht die mit der anwachsenden Macht feyerlich geschlossene Frieden zu vereiteln, die Absicht haben; In solchen Schranken ist der Dresdner Hof nicht geblieben, und solches ist ihm in dem von seinem eigenen Geheimten Raths-Collegio darüber erstatteten Gutachten, zu Gemüthe geführt; \* er hat um die Macht des Brandenburgischen Hauses zu schwächen, vorläufige Theilungs-Tractate entworfen, und daß dieselbe zur Wirklichkeit kommen solten, ihm Feinde zu erwecken gesucht, um, wenn es im Kriege verwickelt wäre, alsdann herfür zu treten, und es unterdrücken zu helfen. Bündnisse die in solchen Entwürfen bestehen, und auf solche Absichten gerichtet sind, haben wohl nimmermehr die Grundfeste des teutschen Reichs abgegeben; Sie sind mit keinen Churfürsten, oder Fürsten-Vereinen, so viel wenigsten derer selbst bisher in Teutschland bekandt geworden, zu vergleichen; und solten sie womit verglichen werden müssen, so würde es schwer halten, daß die Vergleichung so glimpflich eingerichtet werden könnte, daß man der Ehrerbietung, welche man souverainen Höfen schuldig ist, nicht zu nahe trete.

Es ist weder in dem Natur- noch Völker-Rechte gegründet, daß man einen benachbarten Staat, bloß deswegen, weil seine Macht anwächst, zu schwächen, ihn mit Krieg zu überziehen, und seinen Umsturz zu verabreden berechtiget sey. Die Furcht welche man über die anwachsende Macht eines Nachbarns hat, kann nie eine rechtmäßige Ursache des Krieges gegen ihn abgeben,

\* Mémoire raisonné Beylage V. VI. VII.

geben, als in so fern es gewiß ist, daß er diese Uebermacht zu Unterdrückung seines Nachbarn anwenden will, und diese Gewißheit muß so groß seyn, als sie im moralischen nur möglich ist\*. Gebe die anwachsende Macht eines Nachbarn dem mindermächtigen ein Recht, sich in Bündnisse zu Schwächung solcher Macht, und derselben Vertheilung, einzulassen, so müste dem Uebermächtigen, die Schwachheit seines Nachbarn ebensals ein Recht geben, ihn ganz unter die Füße zu treten, weil es gleich möglich ist, daß auch ein Mindermächtiger, zuweilen Gelegenheit bekommen kann, dem Uebermächtigen empfindlichen Schaden zu thun. Schwerlich wird der Verfasser der Sächsischen Schrift, einen Brandenburgischen bewehrten Rechts-Gelehrten anführen können, den die Vernunft so weit verlassen haben solte, solche offenbare Ungereimtheiten zu vertheidigen, und dieß ist vielleicht die Ursach gewesen, warum er keinen namhaft gemacht.

Der Verfasser sezet den Bewegungs-Grund, welchen der Dresdner Hof gehabt, sich wider Se. Königliche Majest. in dergleichen Unterhandlungen einzulassen, ferner, „in einer unumgänglichen Vorsicht, sich nicht blindlings dem Vertrauen dieses Hofes zu überlassen, der desselben zum Verderben seiner Bundes-Genossen gemißbrauchet.“

Zum Beweis dieser harten Beschuldigung, führet er eine neue Beschuldigung an; „wie nämlich Se. Königl. Maj. in Preussen die von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen An. 1741. nicht lange nach der Klein-  
„Schnellen-

\* Grot. de Jar. bell. & pac. Lib. II. c. XXII. §. 5. Metus ex vicina potentia non sufficit; Ut enim iusta sit defensio, necessariam esse oportet, qualis non est, nisi constet non tantum de potentia, sed et de animo, et quidem ita constet, ut certum id sit, ea certitudine, quae in morali materia locum habet.

Idem Lib. II. c. II. §. 17. Illud vero minime ferendum, quod quidam tradiderunt, jure gentium recte arma sumi, ad imminuendam potentiam incrementem, quae nimium aucta nocere possit, nam ut vim pati posse, ad vim inferendam, jus tribuat, ab omni aequitatis ratione abhorret.

„Schnellendorfer (irrig genannten) Convention, Ihnen freundschaftlich an-  
 „vertraute Sächsishe Armee aufzureiben gesucht, und wie Höchst dieselben  
 „nicht lange darauf einseitig mit dem Wiener Hof Frieden geschlossen.

Es ist eine ganz neue Art eines Beweises: eine Beschuldigung, mit  
 einer andern eben so wenig erwiesenen Beschuldigung zu erweisen. Man  
 trägt billig Zweifel, ob dem Verfasser die Umstände der sogenannten Klein-  
 Schnellendorfer Convention, ob, und in wie ferne Se. Königliche Majest.  
 daran Theil genommen, bewußt sey; wäre dieses, so hätte er unmöglich so wie  
 er gethan, schreiben können. Die zu Klein-Schnellendorf im Anfang des Oct.  
 1741. ohne dazu bevollmächtigte Ministres vorgefallene und von keinem Hofe  
 jemals ratificirte pour parlars, haben nicht die geringste Verbindung, mit der  
 viele Monath nachhero, und allererst im folgendem Jahre geschehenen Anver-  
 traung des Sächsischen Corps. Es erinnert sich auch der Verfasser nicht, und  
 vielleicht will er es nicht wissen, daß wenn die Sächsishe Troupen damals in  
 Mähren in der Versorgung gelitten, solches lediglich der schlechten Anstalt die  
 der Hof zu Dresden zur Verpflegung derselben gemachet, zuzuschreiben sey.  
 Die Generals und commandirende Officirer des damaliges Corps müssen be-  
 zeugen, daß der Hof so wenig auf ihre Versorgung gedacht, daß Se. Königl.  
 Majestät in Preussen gendehiget waren, diesen Troupen alles in Mähren  
 zu reichen, und anweisen zu lassen, ja sogar den Sold ihnen vorzuschüssen.  
 Se. Königl. Majestät erfüllten die Pflichten eines Allirten auf das genaueste,  
 und deckten bey Dero Rückmarsch die Sächsischen Gränzen, welche das durch  
 die Unordnung des Hofes geschwächte Corps gegen die Streifereyen der De-  
 sterreichischen Troupen zu beschützen, zu ohnmächtig war. Und wenn Se.  
 Königliche Majestät auch nicht alle die Vorsorge und thätige Hülfe damals  
 dem Sächsischen Corps bezeugen können, so ist es gewiß aus der Ursach mit  
 allem Rechte geschehen, weil Dieselben, nachdem dieses Corps bey  
 dem Rückmarsch aus Mähren, sich gänzlich von Sr. Königlichen Majestät  
 trenne-

errenete, und Sie, so zu reden, in Stich ließe, zuvörderst auf Dero eigenen Armee Erhaltung, und Ihre Vertheidigung gegen die damals wider Se. Königliche Majestät mit aller Macht anrückende Oesterreichsche Armee bedacht seyn mußten. Sie konnten sich auf den Beystand der sich fast ganz zurück gezogenen Sächsischen Troupen nicht mehr verlassen; Sie stellten Sich daher allein dem Feinde entgegen, und ersochten bey Chotusitz den herrlichen Sieg, und mit ihm den Frieden. Diese nur kürzlich angeführte Umstände geben zugleich zu erkennen, daß Se. Königl. Majestät dadurch, daß Sie damals den Frieden mit dem Wiener Hofe eingiengen, keiner Macht in der Welt, im geringsten zu nahe getreten sind, denn da sich Dero Allirten zurück gezogen, und Ihnen die Sorge der Vertheidigung allein überlassen hatten, so war nichts billigeres, als daß Sie auch die Freyheit hatten, ohne jemand ferner darum zu befragen, einen Frieden zu schließen.

Es sind noch mehrere Ursachen angeführet, welche den Sächsischen Hof genöthiget haben sollen, sich mit dem Wiener Hofe wider Se. Königliche Majestät zu verbinden. „Sie bestehen in denen Beeinträchtigungen „die der Sächsische Hof, durch Ableitung und Schwächung „der Handlung, Erhöhung der Zölle, Zemmung der freyen „Schiffarth, und endlich durch unaufhörliche erwucherte Ein- „handlung der Steuer-Scheineßoll gelitten haben.“

Wenn die Verschuldigungen des abgeleiteten und geschmälerten Handels, eine Ursach eines wider Se. Königliche Majestät zu schließenden, und auf Dero Unterdrückung abzielenden Bündnisses gewesen wären, so hätten die Bündnisse gewiß nicht mit dem Wiener Hofe geschlossen werden können; denn es ist wohl kein Hof, welcher dem Sächsischen Commercio nachtheiligere Verfügungen veranlasset, als eben der Wienerische. Es ist bekandt, was vorbittere Klagen der Sächsische Hof dieserwegen an den Wienerischen gelangen lassen,

lassen, und wie wenig dieser denen Beschwerden, abzuheffen, bisher Geneigtheit spühren lassen.

Der Sächsische Hof hat zu denen entstandenen Handlungs-Irrungen, selbst die erste Gelegenheit gegeben. Jedermann weiß, daß Sr. Königlich Majestät in Preussen, Herr Vater, gloriwürdigsten Gedächtnisses, mit dem Dresdner Hofe im Jahre 1728. eine Commerciën-Convention, auf die der Sächsischen Handlung allervortheilhafteste Weise geschlossen. Allein, so wie der Sächsische Hof von je her gewohnt gewesen, die mit ihm errichtete Conventiones nur in so fern zu erfüllen, als ihm dadurch neue Vortheile zuwachsen, was aber dem andern Theil zu gute darinn festgesetzt worden, durch gekünstelte Auslegungen zu vereiteln; eben so ist es mit der Handlungs-Convention gegangen. Unter dem Vorwand einer alten Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig, wurden die Brandenburgsche commercirende Unterthanen, auf das äufferste beschweret; dies war noch nicht genug. Die Stapel-Gerechtigkeit wurde bis zu einem Straffen-Zwang ausgedehnet, und man nöthigte die Brandenburgsche Unterthanen, mit den Waaren und Gütern auf funfzehn Meilen im Umkreis, auf Leipzig zu fahren, wenn auch gleich der Weg eines Ortes zum andern, wohin die Güter bestimmt waren, nur eine, oder wenige Meilen von einander entfernet lagen. Diejenigen, die sich diesem ungegründeten und fremden Zwang nicht unterwerfen wolten, wurden gestrafet, und so wurden durch die Dauer der Jahre, grosse Summen von den Brandenburgschen Unterthanen erpresset. Dergleichen unnachbarliches und wider die Freyheit der Handlung streitendes Verfahren, konnten Se. Königl. Majestät in Preussen nicht länger ertragen, und Sie sahen Sich daher genöthiget, zu Maaß-Reguln zu greifen, welche dem Sächsischen Commercio allerdings nicht vortheilhaft seyn konnten. Damit aber auch die hieraus entstandene Mißhelligkeiten aus dem Wege geräumt werden mögten, so vereinigten Sich Se. Königl. Majestät mit dem Dresdner Hofe, um durch eine von beyden Thei-

len

ten bestellte Commission die obwaltenden Irrungen zu heben, und einen festen und beständigen Commerciën-Tractat zu Stande zu bringen. Niemand konnte damals begreifen, warum ein solches beyder Länder Unterthanen so erspriessliches Geschäfte nicht vollzogen werden konnte, und warum alles von Sr. Königl. Majestät in Preussen bezeigten Nachgebens ohnerachtet, das Sächsische Ministerium zu keinem Vergleiche die Hände bieten wolte. Allein, wenn man jezo einseheth, in welcher Unterhandlung zu eben der Zeit der Sächsische Hof mit dem Wienerischen und Russischen gestanden, wie nahe dasselbe den Zeit-Punct zu seyn geglaubet, daß Se. Königl. Majestät in Preussen dergestalt geschwächet werden würden, daß Sie bald von dem Sächsischen Hofe Gesetze würden annehmen müssen, so schließt sich alles auf, und es wird sehr begreiflich, daß es dem Sächsischen Ministerio bey diesen sich gemachten Vorstellungen, ohnmöglich ein Ernst seyn können, einen Commerciën-Tractat mit einem Nachbar einzugehen, von dessen nahen Umsturz, es damals so süß träumete. Man würde sich durch dergleichen Convention, wenigstens in etwas hinderlich gewesen seyn, nach der gebieterischen Willkühr, welche man vorhatte, überall zu verfahren. Wer siehet nicht bey der Zusammenhaltung aller dieser Umstände, wie recht geßissentlich man alles eingeleitet habe, um Se. Königl. Majestät durch die verhasstesten Beschuldigungen zu verunglimpfen.

Es wäre zu wenig gewesen Höchstbenenselfen, nur bloß die Schwächung des Sächsischen Handels zur Last zu legen; Der Verfasser der gerechtesten Sache Sachsens, schreitet daher zu stärckern Verläumdungen, und bürdet Sr. Königl. Majestät „eine Zulassung einer unaufhörlichen erwücherten Einhandlung der Sächsischen Steuer-Scheine auf,“ um (wie er sich ausdrücket) dasjenige vollends zu untergraben, was der Krieg übrig gelassen.

Kann man die Berwegenheit weiter treiben, als in solchen bitteren Ausdrücken, die niederträchtigste Gedenkungsart einem Könige bezumessen, dessen Großmuth nie ein Land mehr erfahren, als Churfachsen.

Wären Se. Königl. Majestät auf den Ruin Sachsens bedacht gewesen, was hätte Dieselben verhindert, solches im Jahre 1745. zu bewerkstelligen? wer wehrete es Ihnen, daß Sie damals Sich nicht aller derer Vortheile bedienten, die das Recht des Krieges dem Sieger wider einen überwundenen Feind verstatten? Die Sächsische Armee war geschlagen und zerstreuet, jeder lief seinen Weg; die Oesterreichische Armee handelte ihrer Gewohnheit nach; sie zog sich zurück, sobald sie den Bundes-Genossen in äußerster Gefahr sahe. Zu glücklich, wenn sie bloß einen Hülf versagenden Zuschauer abgegeben. Sie ging mit Raub und Brand durch die Städte und Dörfer derer zurück, welchen sie zur Hülfe geschickt war. Der Sieger löschete die Flammen aus, welche die Bundes-Genossen Sachsens angezündet hatten. Er both dem erniedrigtem Feinde großmüthig den Frieden an, und achtete der Vortheile nicht, welche ihm das Glück der Waffen gegeben. Kann man einem solchen Edelmutz, die niedren Absichten ein Land zu ruiniren beymessen, das seine Erhaltung demselben zu danken hat.

Es ist eine in der Notorietät beruhende Sache, daß Er. Königl. Majestät in Preussen Untertthanen, nach dem §. XI. des Dresdner Friedens-Schlusses der Vorzug ausgemachet war, daß die Steuer-Scheine, welche dieselben in Händen haben, vor allen andern bezahlet werden mussten. Dieser §. ist so klar und deutlich, daß Se. Königl. Majestät nicht nöthig hatten, sich auf die nachhero, von dem Sächsischen Hofe, zu Vereitelung dieses denen Preussischen Untertthanen zustehenden Vorrechts, öfters vorgebrachte Distinctionen und gezwungene Auslegungen, im geringsten einzulassen; Sie konten auf dem buchstäblichen Inhalt desselben bestehen, und die Bezahlung aller in Dero Untertthanen Händen seyenden Steuer-Scheine mit vollkommenem Rechte daraus fordern. Dem ohngeachtet, waren Sie, als der Sächsische Hof angelegentlichst vorstellte, daß dieser denen Preussischen Untertthanen zustehende Vorzug, ihnen eine Gelegenheit geben könnte, auf allerhand Art die Steuer-Scheine an  
sich

sich zu ziehen, so fort bereit, denen hierbey zu besorgenden Unterschleifen, kräftigst vorzubugen. Sie liessen dem Königl. Pohlisch-Chursächsischen, an Dero Hofe befindlichen Ministre erklären: Daß Höchstdieselben, wenn wieder jemand Dero Unterthanen, daß er auf wucherliche Weise Steuer-Scheine an sich zu bringen suchte, Beschwerde geführet werden könnte, Sich eines solchen nicht nur nicht annehmen, sondern ihn überdies noch nachdrücklich strafen lassen wollten. Und damit dieses zu jedermanns Wissen kommen möchte, liessen Sie sowol unterm 8. May 1748. als 13. Nov. 1751. die ernstlichsten Edicte ergehen, worinn Dero Unterthanen alle unerlaubte Verfur und gewinnsuchtliches Gewerbe, bey Verlust der Friedensschluß- mäßigen Protection, und besonderer Strafe, untersaget ward. Hierbey hätte sich der Sächsische Hof beruhigen müssen, und er konnte mit Recht, weiter nichts verlangen. Allein, Se. Königl. Majest. in Preussen giengen in dem Nachgeben noch weiter, und bezeugten Sr. Königl. Majest. in Pohlen, Dero freundschaftliche Gefinnungen, und wie sehr Sie Selbst die Erhaltung der Sächsischen Steuer wünschetten, noch deutlicher. Jedermann, der nur die geringste Wissenschaft, von dem zwischen denen Preussischen und Sächsischen Unterthanen genau verbundenem Commercio, hat, der wird einsehen, daß, da die Sächsischen Handels-Leute, ja der Chursächsische Hof selbst, denen Brandenburgischen Commercianten öfters keine andere Bezahlung, als in Steuer-Scheinen leisteten, die Handlung der Preussischen Unterthanen, wenn diese Art der Bezahlung aufgehoben werden sollte, äußerst beschwerlich werden müste. Gleichwohl, als der Sächsische Hof wünschete, daß keine Steuer-Scheine durch die Handlung mehr in die Hände der Brandenburgischen Unterthanen kommen möchten, und dieserhalb auf eine nähere Einschränkung antrug, liessen Sich Se. Königl. Majest. auch dieses, ohne alle obliegende Verbindlichkeit, sondern bloß allein, um den Sächsischen Hof vollkommen zu überzeugen, wie geneigt Höchstdieselben wären, alles, was nur denselben, in einige Verlegenheit setzen könnte, aus dem Wege zu heben, gefallen.

gefallen. Sie nahmen eine von dem Sächsischen Hofe Ihnen angetragene Convention, mit der aufrichtigsten Bereitwilligkeit an, Sie vollzogen dieselbe, wie sie von Dero zu Dresden befindlichen Ministre, und dem Premier-Ministire, Grafen von Brühl, gezeichnet war, durch Dero allerhöchste Unterschrift, und lieffen sogleich in gefolg derselben unterm 15. Nov. 1753. das in aller Händen sehende öffentliche Edict ergehen, durch welches, allen nur möglichen und zum Nachtheil der Sächsischen Steuer zu besorgenden Unterschleiffen gänglich vorgebeuet wurde. Der Sächsische Hof selbst erkannte, das ihm von Sr. Königl. Majest. hierunter bezeigte Merckmahl der aufrichtigsten Freundschaft in den verbindlichsten Ausdrücken, und erklärte mehr als einmal, daß Se. Königliche Majest. hiedurch alles völlig aus dem Wege gehoben hätten, was nur irgend zwischen beyden Höfen einigen Anstoß geben könnte. Kan nun wohl der Sächsische Hof, ohne sich den gegründeten Vorwurf des schändlichsten Undanckes von der gangen Welt zuzuziehen, Se. Königliche Majestät beschuldigen, daß Sie die Sächsische Steuer zu ruiniren, jemals den Gedanken gehabt. Die Summe derer in den Händen gewesenen Steuer-Scheinen, ist bey der Steuer liquidiret; und jeder, der nur eine mäßige Einsicht in das Credit-Wesen eines Landes hat, muß begreifen können, daß die Bezahlung derselben den Fonds eines solchen Landes, wie Sachsen ist, nicht ruiniren könne, wenn er nicht schon durch Ueberladung von einer grossen Anzahl Millionen Schulden, Credit-loß geworden.

Der Verfasser vermeinet, „daß die kurz vor denen zwischen Sr. „Königl. Maj. in Preussen, und dem Wienerischen Hofe, ausgebrochenen Feindseligkeiten, bey der Chur-Sächsis. Armee vorgegangene Abdanckung, ferner, die abseiten Sr. Königl. Maj. in Pohlen, versicherte Neutralität, und der zum Ueberfluß dessen, als angebothene förmliche u. bündigste Tractat, Ihro Königl. „Majestät

„Majestät in Preussen die volle Sicherheit gewehren müssen,  
 „wenn es Hochdenenselben, nur vorzüglich darum zu thun  
 „gewesen.“

Es ist wahr, es scheint, als wenn die Kurz vorher bey der Sächsischen Ar-  
 mee geschene Abdankung, mit dem Vorhaben an einem nahen Kriege Theil  
 zu nehmen, widersprechend wäre; Allein wenn man die dem Mémoire raisonné  
 beygefügte Beylagen, mit einiger Aufmerksamkeit ansiehet, so verlieret sich die-  
 ser Schein. Die unter den Nummern XXII. bis XXVII. aufgeführte Urkun-  
 den beweisen zwar, daß der Sächsische Hof eifrig bemühet gewesen, dem Ruffi-  
 schen Hofe solche feindselige Besinnungen wider Se. Königl. Majest. in Preussen  
 hezubringen, die endlich zu einem Krieg wider Höchst. Dieselben ausschlagen  
 solten; aus denen folgenden aber ist ganz deutlich wahrzunehmen, daß man in  
 Rußland und in Wien den Krieg eher zum Ausbruch kommen zu lassen Vorha-  
 bens gewesen, als es der Sächsische Hof im Anfange des 1756ten Jahres ver-  
 muthet, und die Abdankung der nicht beträchtlichen Anzahl war eher verordnet,  
 als man geglaubet, deren sogleich nöthig zu haben; Sie konnte auch erfunden  
 seyn, um Se. Königl. Majestät sicher zu machen, als ob Sie von dem Sächsi-  
 schen Hofe nichts zu befürchten haben würden; und endlich bleibet es allezeit be-  
 denklich, daß die Abdankung dieser Leute nicht sobald geschehen war, als die Ar-  
 mee sofort wieder auf das schleunigste durch Werbung und Recrutirung vermeh-  
 ret wurde. Beydes geschah in einer Zeit von drey Monathen.

Die Ursachen, warum Se. Königliche Majestät die hernach angebothene  
 Neutralität nicht annehmen konnten, sind oben angeführet. Höchst. dieselben  
 mußten von Seiten Sachsens in völliger Sicherheit gestellt seyn, und die  
 völlige Sicherheits-Stellung, kann nicht anders als durch solche Maaß-  
 Regeln erhalten werden, durch welche ein verdeckter Feind außer Stand  
 gesetzt wird, Schaden zu können, wenn er auch wolte; Hierzu war die angebo-  
 thene Neutralität unzulänglich. Und wie konnten Sich Se. Königl. Majest.  
 auf

auf einen Neutralitäts-Tractat verlassen, da ein geheiligter Frieden nicht vermögend gewesen war, Sie wider die Feindseligkeit Sachsens zu sichern. Es war daher die Sicherheit im gegenwärtigen Falle nicht anders zu erhalten, als daß Se. Königliche Majestät in Pohlen entweder Sr. Königl. Majestät in Preußen Dero Sächsische Armee zu Dero willkürlichen Bestimmung überlieffen, oder daß Se. Königliche Majestät in Preußen sich derselben, und folglich auch der Einkünfte des Landes, damit Ihnen keine neue entgegen gestellt werden könnte, bemächtigten. Da nun Sr. Königl. Majestät in Pohlen, das erstere zu thun nicht gefallen, so war das letztere unumgänglich notwendig. Hierzu wurden Se. Königl. Majestät um so vielmehr berechtiget, als sich die Sächsische Armee in das Lager bey Pirna zusammen zog, und Sie dadurch aufhielt Ihre Macht in Böhmen wider die Oesterreichische Armee zu gebrauchen. Es ist aber ein in dem Natur- und Völkerrechte, gegründeter Satz; daß derjenige, der jemand verhindert, daß er seinem Feinde nicht zuvor kommen, und ihm Abbruch thun könne, gleichmäßig als ein Feind anzusehen sey.

Der Verfasser erdreistet sich, wider die kundbare Wahrheit zu läugnen, daß die Sächsische Armee nicht die Absicht gehabt, zu der Oesterreichischen zu stoßen. Das Schreiben des Grafen Brühl, Nd. XXIX. vom 1. Julii 1756. offenbaret diese Absicht nur gar zu deutlich: „Wenn er von der Nothwendigkeit ein hinlängliches Corps Oesterreicher Troupen in denen zu nächst an die Sächsische Grenzen gelegenen Creysen von Böhmen zu versammeln, vorstellet, und der Unterhandlung des Feldmarschall, Broun, mit dem Sächsischen Feldmarschall, Grafen Kutowsky, und des dazu erforderlichen Geheimnisses, erwehnet; Der Erfolg der Bewegungen der Sächsischen und Oesterreichischen Armeen, hat diese Absicht noch mehr entdeckt, und die Vereinigung würde gewiß geschehen seyn, wenn Se. Königl. Majestät in Preußen die Sächsische Armee nicht übereilet hätten. Damals allererst, und nicht eher, als Se. Königl.

nigliche

nigliche Majest. die Sächsishe Armee eingeschlossen hatten, wurde Ihnen die Neutralität, der freye Durchmarsch nach Böhmen, und die unhaltbaren Sicherheits-Plätze, angebotzen, welche aber Höchstdenen selbst, wenn Sie nicht die nun in Händen habende, völlige Sicherheit, freywillig weggeben, und sich aller Gefahr, welche Sie von der Feindseligkeit des Sächsischen Hofes zu befürchten hatten, nicht aufs neue blos stellen wollten, anzunehmen unmöglich war.

Nunmehr schreitet der Verfasser zu der Beschreibung der Härte, mit welcher man die Sächsishe Krieges-Gefangene, zum Preussischen Dienste gezwungen haben soll. „Es soll, nach der Meynung des Sächsischen Hofes, wider das Völker-Recht streiten, Kriegs-Gefangene zum eigenen Dienste zu gebrauchen. Man giebt vor, es wären dieselben mit Gewalt, durch Zunger und Schläge zum Meineyd gezwungen worden. Als diejenigen, welche sich vor der Zündthigung, gegen das Vaterland zu dienen, gefürcht, sich durch die Flucht zu retten gesucht, habe man denen Chursächsischen Gerichts-Personen und Unterthanen bey den härtesten Strafen, deren Anhaltung auferleget, und das Aussenbleiben der entwichenen, an die Verwandten durch harte Gefängniß gehandelt. Die Officier habe man genöthiget, einen Revers auszustellen, wodurch sie sich aller Dienste fremder Puissancen entsagen müssen, und also dieselben zur Selbstverkürzung alles Lebens-Unterhalts, folglich zu unmöglichen und die Verbindlichkeit selbst auflösenden Bedingungen gezwungen.

Diese Beschreibung ist durch die Einflechtung einiger wahren und so vieler unwarren, und falschen Umstände so mühsam verwickelt, daß, wenn sie von einem Deserteur der ehemaligen Sächsischen Armee, zu Beschönigung seines Meineydes ausgedacht wäre, sie als ein Kunst-Stück einer boshaften Erfindungs-Kraft gelten könnte.

D

Die

Die Umstände, welche bey der Gefangennehmung der Sächsischen Armee vorgegangen, sind nicht im verborgenen, sondern vor den Augen der ganzen Welt geschehen, und die Verläumdungen, welche von einigen der Sächsischen gefangenen Officirern, und von einigen Rückläuffern verbreitet worden, können durch die Zeugnisse vieler tausend gegenwärtig gewesenen Personen, widerleget werden. Die erfundene Wirttschafft des Kochhausischen Regiments, an des Chur-Prinzen Durchl. hat, bey nur etwas erleuchteten Lesern, keine Wahrscheinlichkeit gefunden; allein, so in die Augen fallend falsch ist sie nicht als das Vorgeben, daß die Regimentier durch Hunger und Schläge zum Dienst gezwungen worden. Ging nicht die allererste Sorgfalt Sr. Königl. Majestät vor die Sächsische Armee dahin, daß ihr Brod gereicht wurde? Und behält das Vorgeben wohl den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit, daß Regimentier, welche durch Hunger und Schläge, zum Dienste gezwungen worden, nach ihren von dem Pirnaischen Lager auf zwanzig und mehrere Meilen entfernten Garnisonen, wohin sie geleet sind, und wo sie noch jetzt stehen, freywillig, und ohne einige Escorte den Marsch gethan haben würden? Se. Königl. Majestät würden gewiß so hart gezwungene Leute, nicht ohne Begleitung von starken Commando, haben marschiren lassen. Es ist wahr, bey einigen derselben, ist unterwegens eine starke Desertion gewesen. Allein, nicht der eigene Trieb hat diese Leute wegzulaufen beweget, die meisten derselben, sind durch einige ihrer ehemaligen Befehlshaber, welche auf ihr von rechtschaffenem Officiren allezeit unverklich gehaltenes Ehren-Wort von Seiner Königl. Majest. so großmüthig losgelassen worden, zum Meineyd verleitet. Einige haben sich ein rechtes Geschäft daraus gemacht, die Gemeinen ihrer vorigen untergehabten Compagnien auf alle nur ersinnliche Art zu einem Ueberlauf nach Böhmen, oder nach Pohlen zu vermögen; sie haben sie in ihren Häusern verstecket, und unter Vorspiegelung der reichsten Belohnungen, und schönsten Verheißungen, in das größte Elend gestürzet. In hunderten kom-

men

men diese verführte Jesso zurück, und beklagen ihre Leichtgläubigkeit, die sie in die augenscheinlichste Gefahr vor Hunger umzukommen, gesetzt, und an den Rand des Verderbens gestellet hatte. Es ist grundfalsch, daß bey Uebernehmung der Sächsischen Armee das Völker-Recht, auch nur in dem geringsten verleset worden. Nach allem Völker-Rechte ist es erlaubet, einer Armee, die sich zu ergeben gezwungen ist, Bedingungen vorzulegen, unter welchen man sie annehmen will. Se. Königl. Majest. legten der Sächsischen Armee die Bedingungen vor, ob sie lieber in Dero Dienste gehen, oder das Joch der Gefangenschaft übernehmen wollten. Se. Königl. Maj. haben es in derer Officier freyen Wahl gestellet, ob sie in Dero Armee die gehalten Chargen annehmen, oder den Revers, in keiner andern Puissance Dienste zu gehen, ausstellen wollten. Sie wußten es gar wohl, daß es ein Vorzug und Vorthail vor sie war, eben die Stelle bey der Preussischen Armee zu bekleiden, welche sie bey der Sächsischen gehabt hatten; dennoch erwehnten sie den Revers zu unterschreiben. Können sie sich über Gewalt oder Unrecht beklagen, wenn ihnen ihr Schicksal in ihren eigenen Händen gestellet war? Sie haben es sich allein zuzuschreiben, wenn sie sich durch die Hoffnung besserer Belohnung ihrer Verdienste geschmeichelt, Jesso verlassen sehen; und war es nicht eine Gnade des Königs, daß Er ihnen die Freyheit gab den Revers zu unterschreiben, da sie sonst, wann sie nicht die Dienste annehmen wollten, in die Krieges-Gefangenschaft noch Sr. Königl. Majest. Landen gehen müssen, und also eben dadurch von allen Diensten anderer Mächte ausgeschlossen blieben.

Es ist falsch, daß die Verwandten der Entwichenen, mit harter Gefängniß-Strafe, um die Verlaufenen wieder zu stellen, belegt worden. Dergleichen Zwang ist nicht nöthig, zumahlen bey der noch gegenwärtigen Dauer des General-Pardons, und nie wird ein Verwandter der Missethat seines Angehörigen wegen gestraft, wenn er selbst an derselben keinen Theil genommen.

Der Verfasser gehet, nach vollendeter unwahren Beschreibung des Schicksals der Churfürstlichen Armee, mit kühnen Schritten in der Verläumdung weiter, und vermeinet, durch die Erdichtung hundert falscher Sachen, das Publicum zu überreden, „daß Se. Königl. Maj. ganz andere Absichten als bloß Dero völlige Sicherheit bey der Einnehmung von Sachsen gehabt. Die Erzählung des Preussl. fortwehrenden Betragens in Sachsen, soll dieses beweisen.“

Gewiß, wenn Beschuldigungen Beweisthümer wären, so wäre es jetzt keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Se. Königl. Majestät in Preussen nicht die unreinsten Absichten bey der Verwaltung der Sächsischen Länder haben solten. Allein, das Publicum ist ein strenger Richter, es achtet des Geschwäges eines partzeißlichen Schrift- Stellers nicht, wenn es durch Zeugen und durch den Augenschein, des Gegentheils überführet werden kann; und wenn es gleich bey einer boshaften Verwicklung der vielen falschen Umstände mit einigen wahren, nicht so fort ein entscheidendes Urtheil geben kan, so muß doch endlich die Verleumdung der Wahrheit weichen.

Die Beschuldigungen, womit der Verfasser in ganz unerlaubten Ausdrücken, die von Sr. Königl. Majestät genommene Maaß-Reguln zu verschwärzen gesucht, sind in solcher Unordnung und Verwirrung vorgestellt, diejenigen so er auf einem Blate vorgebracht, sind auf dem andern wiederholet, so daß wenn man nicht in eben diesen Fehler verfallen, sondern dem Leser den Ueberdruß vermeiden will, den unordentlich vorgebrachte Wiederholungen, natürlicher Weise verursachen müssen, es nicht mehr möglich ist, ihm Schritt vor Schritt zu folgen; und dieserhalb ist es nöthig, daß man nur einen Auszug der angebrachten Beschuldigungen vorlege, damit der Leser mit einem mahle dieselbe vor sich habe, und hiernächst die Beantwortung zu beurtheilen, im Stande sey. So beschuldigt der Verfasser Se. Königliche Majestät in Preussen, daß Höchstwieselsen:

„Das

„Das Sächsische Ministerium durch den General-Feldmarschall von Reith  
 „außer aller Activität gesetzt, und dem ohngeachtet sey in dem Rescript vom  
 „18 Octob. vorigen Jahres allen Höfen versichert worden, daß alle Justiz-Col-  
 „legia in ihrem Gang und Activität gelassen, da doch diese in den wichtigsten  
 „Fällen von dem Geheimen-Rath, dergestalt abhängen, daß die Entschei-  
 „dung derselben durch die Inactivität dieses Collegii liegen bleiben müssen.

„Die Festungen im Lande wären niedergedrissen, und eine andere ange-  
 „leget worden.

„Die Zeug-Häuser in Dresden und Weissenfels wären ausgeleeret,  
 „und auch sogar die in Zeitz befindliche wenige Stücke weggeführt.

„Der Administration der Cassen, und des Landes habe man sich bemüht-  
 „tigt, wodurch offenbar würde, daß die Gesinnungen nicht rein seyn könn-  
 „ten, weil reine Gesinnungen kein fremdes Gut an sich nehmen.

„Das Circulair-Rescript vom 1 8ten October rühme, daß der Königin  
 „von Pohlen Majestät alles was Sie verlangen, ausgezahlt würde, da doch  
 „noch am 8ten November Vierzehn Tausend Reichsthaler der Königin  
 „Majestät Tafel-Gelder, aller Vorstellung ohngeachtet, dem Preussischen  
 „Beamten ausgezahlt worden.

„Die Stadt Leipzig müsse Fünfmal Hundert Drey und Achtzig Tausend,  
 „Ein Hundert und Sieben und Sechzig Reichsthaler erlegen.

„Die Befoldungen derer Collegiorum und Hofdiener wären gesperrt,  
 „und es würde denen Untertanen, außer dem Gebrauch der Luft und des  
 „Wassers, nichts verstattet, nur daß keine Plünderung noch nicht verfügt sey.

„Handel und Wandel, und aller Vertrieb der Waaren sey gänzlich  
 „gehemmet.

„Eben solche klägliche Beschaffenheit habe es mit dem Acker-Bau. Die  
 „dem Land-Manne zugemuthete Führen, und die ausgeschriebene Recruti-  
 „rung entblößten das Land von der jungen Mannschaft und Feld-Arbeit. Die

„Chur-Sächsische Deputirten, Stände, Creyß-Hauptleute ic. würden mit  
 „den härtesten Bedrohungen, die Recruten-Lieferungen, und deren Transpor-  
 „tirung zusammen zu halten, beleet.

„Die denen Ausländern versprochene Zahlung der Steuer-Zinsen, würde  
 „keinem Theile gehalten.

„Die Stadt Dresden sey mit der Einquartirung so überhäuft, daß man  
 „daher Krankheiten besorgete.

„Die Wälbungen und Jagden würden verderbet, und dieses nenne man  
 „ein Deposikum, da doch der Begriff eines Depositi, ein freywilliges Anver-  
 „trauen des Deponentis, und Treu und Glauben des Depositarii erfordere,  
 „und alle Selbst-Nutzung ausschliese.

„Damit nun kein unparteiischer Zeuge der Sächsischen Drangsalen  
 „übrig bleibe, wäre den Bottschaftern und Gesandten fremder Mächte der  
 „unverlangte Abzug angeboten, und dadurch die Ehrerbietung und Wohl-  
 „anständigkeit, die man dem Völkler-Recht schuldig sey, verletzt worden;  
 „Aus dem Friedensbruch sey ein Religionsgeschäfte gemacht, und eine den  
 „protestantischen Glaubensgenossen obschwebende Gefahr dem Publico vorge-  
 „bildet worden; der Beweis sey zurück geblieben, immitteltst sey der Ueberfall  
 „des ersten Evangelischen Churfürstenthums und die äufferste Bedrängniß der  
 „Evangelischen Unterthanen die erste That gewesen, womit man Preussischer  
 „Seits, die Handhabung und Aufrechthaltung des Evangelischen Wesens-  
 „angefangen.

„Endlich schließet der Verfasser damit, daß die Reichsgesetze von Sr.  
 „Königlichen Majestät in Preußen verletzt wären, daß Sie den Landfrieden  
 „gebrochen, und daß Sie keinen Behelf diesen Friedensbruch zu beschönigen  
 „aus dem vorgewesenen unvollzogenen Vertheidigungs-Tractat nehmen könn-  
 „ten. Se. Königl. Majestät in Pohlen hätten dahero die gesegmähigste An-  
 „zeige bey Sr. Kayserlichen Majestät, und dem anwesendem Reiche gethan,  
 „und

„und Dero Ober-Richterliche Hülfe imploriret. Ihre Sache sey die Sache  
 „des gesanten Reichs. Der vorige Bischof von Lüttich, der Herzog von  
 „Mecklenburg-Schwerin, die Reichs-Stadt Ulm hätten die außerordent-  
 „lichen Handlungen von dem Berliner Hofe erfahren, und in den Schriften  
 „die selbiger zu seiner Rechtfertigung ergehen lassen, herrsche die Sprache der  
 „Uebermacht; Dieses Betragen müsse an alle redliche teutschgesinnete Herzen  
 „dringen, und gebe der ganzen unparteiischen Welt zu überlegen, auf wel-  
 „chen Händen, die Erhaltung der Reichsständischen Vorrechte beruhe, wenn  
 „diese von dem Willkühr einer bald drohenden, bald verheißenden, immer  
 „fort aber einbrechenden Uebermacht abhängen sollte.

Auf diese Weise hat der Verfasser die Maas-Reguln, welche Se. Königl.  
 Majestät Ihrer Sicherheit wegen, in Sachsen zu nehmen, genöthiget worden,  
 durch Einstreuung der boshaftesten Verläumdungen zu verstellen gesucht;  
 durch dieses arglistige Gewebe von Unwahrheiten und Erdichtungen, soll die  
 ungerechte Sache des Dresdenschen Hofes, einen Schein des Rechts  
 erhalten. Man muß die Gränzen der Schamhaftigkeit schon oft überschritten  
 haben, ehe man die Achtung, welche man dem Publico schuldig ist, so weit  
 verletzen kan, daß man sich erdreistet, demselben solche Unwahrheiten aufzu-  
 hängen, welche der Augenschein, und das Zeugniß so vieler tausend lebenden  
 Zeugen zernichtet. Mit diesen Zeugnissen, und dem eigenen Bewußtseyn des  
 Rechts, könnte man sich begnügen; allein, um der Frechheit nicht Anlaß zu  
 geben, daß sie sich berühme, als ob die Beschuldigungen nicht beantwortet wer-  
 den könnten; so will man ohne Entdeckung vieler neuen Umstände, welche sonst  
 noch zur größern Beschämung des Sächsischen Hofes gereichen würden, das  
 Vorbringen des Verfassers, nur in so fern beleuchten, als es durch die fast über-  
 all schon kundbare Wahrheit, widerlegt wird.

So ist es falsch, „daß das Geheime Raths-Collegium durch den  
 „Feldmarschall, Herrn v. Keith, aus aller Activität gesezet wor-  
 „den.

„den.“ Es ist nur in Betracht der Verwaltung der Landes-Revenüen, und in so fern es hierinn Anordnungen ergehen lassen könnte, aus der Activität gesetzt. Diese lassen Se. Königl. Majestät durch ein dazu niedergesetztes Directorium Selbst verwalten, folglich muß die Direction des Geheimen Raths-Collegii in so fern nothwendig aufhören. In allem übrigen, als Justiz-Consistorial-Lehns- und dergleichen Sachen, ist es gelassen, wie es gewesen, und es stehet noch jetzt bey demselben, sich der Verwaltung dieser Sachen pflichtmäßig zu unterziehen.

Es ist also unwahr, daß die Justiz in ihrem Laufe gehindert werde, und gesetzt, es wäre, (wie es doch nicht ist,) das Geheime Raths-Collegium aus aller Activität gesetzt worden; würden die Justiz-Collegia dennoch nicht denen streitenden Partheien Recht sprechen können? Es ist eine üble Abbildung der Sächsischen Rechts-Pflege, daß das Ministerium in den wichtigsten Sachen, einen solchen Einfluß habe, daß die Entscheidung derselben, von seinem Gutfinden abhänge.

Es ist nicht andern, daß Festungen niedergerissen worden, und eine andere angeleget sey. Daß bey Wittenberg ein kleines Stück des Haupt-Walles abgetragen worden, kann man so wenig eine Niederreißung einer Festung nennen, als es eine Anlegung einer neuen heißen kann, wenn um Torgau zur sichern Bewahrung der darinn gemachten Depôts, eine Umwallungs-Linie gezogen worden. Es würde auch nicht einmal der Wittenbergsche Wall berührt worden seyn, wenn Se. Königl. Majest. des glücklichen Ausschlags der Waffen, gleich Anfangs des Krieges, so gewiß gewesen wären, als Sie ihn bey der Gerechtigkeit Ihrer Sache vermuthet. Allein, auch bey der gegründetsten Vermuthung eines glücklichen Fortgangs seiner Unternehmungen verabsäumt ein weiser Fürst nicht, die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, welche seine Sicherheit auf alle Fälle erfordert. Es war daher nicht möglich, daß Se. Königl. Majest. diese Festung mit Dero Truppen besetzen könnten, weil Sie  
deren

deren Anzahl nicht schwächen durften; und einen festen Ort hinter sich zu lassen, welcher damals noch leicht mit feindlicher Mannschaft besetzt werden konnte, war zu gefährlich.

Daß die Canonen aus den Zeug-Häusern zu Dresden und Weissenfels und Zeitz, weggeführt worden, ist wahr. Dieses aber ist zu Sr. Königlichen Majest. Sicherheit, weshalb Sie den Einmarsch in Sachsen unternommen, so nöthig, als die Beschlagung der Cassen, und Verwaltung der Landes-Revenüen, gewesen. Was würden Se. Königliche Majest. vor Sicherheit gehabt haben, wenn beydes in den Händen des feindlichen Sächsischen Hofes geblieben wäre? Würden nicht, wenn Se. Königliche Majestät Sich mit Dero Armee nur etwas von den Sächsischen Gränzen entfernt hätten, die Einkünfte des Landes zu Stellung einer neuen Armee angewandt worden seyn, und würde die in den Sächsischen Zeug-Häusern zurück gelassene Rüstung und Artillerie solches nicht erleichtert haben. Es würde einen grossen Widerspruch in sich fassen, einen Feind entwaffen wollen, und ihm die Einkünfte und Krieges-Geräthe lassen.

Das Circulair Rescript vom 18ten Octob. v. J. enthält die reine Wahrheit, wenn es versichert, daß der Königin von Pohlen Majest. dasjenige, was Sie nach Billigkeit verlangen können, ausgezahlt werden solle. Wenn aber so starke Summen gefordert worden, welche den größten Theil der Landes-Revenüen übersteigen, oder grössere verlanget worden, als wirklich in allen Cassen vorhanden gewesen, so hat es wohl nicht anders seyn können, als daß Se. Königliche Majestät die Auszahlung derselben von Sich ablehnen müssen; und dies ist die wahre Ursach, warum Höchst dieselben das Ihnen angefonnene Gesuch, der Königin von Pohlen Majestät, monatlich Hundert Vier und Siebenzig Tausend Rthlr. zu Dero Ausgaben auszusahlen, verbethen haben.

Aus eben dieser Ursach, und weil der Premier-Ministre, Graf Brühl, schon von denen Einkünften, welche auf Michaelis-Termin, einkommen sollten, über **Sechs mal Hundert Tausend Thaler** vorweggenommen hatte, ja sich so gar von denen Accise-Einnehmern, auf die einkommende Accise-Gefälle bis im December 1756. ja bey einigen bis in den May dieses Jahres, Vorschuß geben lassen, und überdies, die Rendanten an Besoldungen und Zinsen, von schon vorhin vorgeschossenen Capitalien, vieles zurück behielten, sind Sr. Königl. Majestät bey dem wenigen Vorrath der baaren Gelder, einige Besoldungen zu sistiren genöthiget worden.

Unrichtig wird vorgegeben, daß **Vierzehn Tausend Thaler** der Königin von Pohlen Majestät zustehende Tafel-Gelder, von dem General-Feld-Krieges-Directorio beschlagen worden. Es ist zwar einige Monath nachhero, nachdem die Cassen in Beschlag genommen worden, von den Sächsischen Cassen-Bedienten vorgegeben, daß darunter **Vierzehn Tausend Rthlr. Tafel-Gelder** vor Jhro Majestät wären. Allein, es hat an den Beweiß gefehlet, und es müste dem General-Feld-Krieges-Directorio, die vom Sächsischen Hofe bereits vorher festgesetzte Bestimmung aller etwan vorrätigen Cassen-Gelder, ganz unbekannt gewesen seyn, wenn es nicht erkennen sollen, daß die Zurückforderung vorgedachter Summe, als Jhro Majestät der Königin von Pohlen Tafel-Gelder, eine Erfindung der Sächsischen Rendanten gewesen wäre. Dahingegen sind Jhro Majestät zu eben der Zeit die geforderten, Ihnen vom April verwichenen Jahres an, noch nicht ausgezahlt gewesene **Sieben Tausend, Acht Hundert Thaler Hand-Gelder** so fort durch das General-Feld-Krieges-Directorium ausgezahlt worden.

Ferner will Sr. Königl. Majestät zur Last geleyet werden, „daß Diefelben, die, denen Ausländern, versprochene Steuer-Zinsen-Zahlung, keinem Theile geleistet.“ Der Verfasser hätte weißlich gethan, wenn

wenn er diese Sayte nicht gerühret hätte. Man würde alsdannvielleicht die Umstände im verborgenen haben ruhen lassen, welche der Sächsischen Verwaltung der Steuer-Revenuen wenig Ehre machen, und den Grund des Verfalles, des sonst sichern Steuer-Fonds, so deutlich darlegen können. Es ist vorher schon gezeiget worden, daß Sr. Königlichen Majestät bey dem wenigen Bor-rath, den der Vorgriff des Sächsischen Ministre in den Landes-Cassen gelassen, so viel Baarschaften nicht hatten, die Steuer-Zinsen zu bezahlen. Seine Königliche Majestät suchten, um Dero hohes Wort zu erfüllen, durch Dero Geheimen-Etaats-Ministre, Freyherrn von Borcke, bey der leipziger Kaufmannschaft, gegen ein Douceur von zwey pro Cent, auf zwey Monathe ein Anlehn von Fünffmal Hundert Tausend Thaler gütlich zu negociiren, und ihnen keine unsichere, sondern die sichersten Landes-Revenuen darauf anzuweisen. Dies erhielten Sie nicht, weil der Mangel des baaren Geldes von der Kaufmannschaft vorgeschüzet wurde; und so zerschlug sich dieses Geschäfte, und mit demselben die Auszahlung der Steuer-Zinsen. Diese war dadurch völlig ohnmöglich gemacht, weil die zu dem Ober-Steuer-Erario bestimmten Gelder, nicht alle zu demselben flossen; die Rendanten waren theils mit falschen Quittungen, als schon zum voraus bezahlter Gelder versehen, ja es veroffenbarte sich die Ableitung dieser Steuer-Gefälle von ihrem Erario noch deutlicher, als man in Erfahrung gebracht, daß der Magistrat zu Langensalze in Thüringen, über zwey und zwanzig Tausend Thaler an eingegangenen Steuer-Gefällen, heimlich nach dem Gräflich-Brühlischen Guthe Niswiz geschaffet hatte. Die Gelder mußten wieder zur Casse gebracht werden, und der Magistrat entschuldigte sich, als er hierüber zur Verantwortung gezogen ward, damit: Daß solches vorhin mehrmahlen geschehen müssen. Das unpartheiische Publicum kan nun urtheilen, woher es gekommen, daß die Steuer-Creditores ihre Zinsen nicht erhalten können.

„In wie fern Handel und Wandel, und aller Vertrieb der Waaren, gehemmet sey, werden diejenigen Kaufleute wissen, die sich nicht an die, von den Leipziguern ausgestreute falsche Gerüchte, gekehret, und sich, die ihnen vorgebildete Furcht, die Messen zu besuchen, nicht abhalten lassen. Ist wohl denenselben das geringste in den Weg gelegt, daß sie ihr Gewerbe nicht ungestöhret verrichten können? Sind die Erklärungen, welche Se. Königliche Majest. vorhero dieserhalb ergehen lassen, und worinnen alle nur mögliche Sicherheit versprochen, nicht auf das genaueste erfüllet worden? Die Stadt Leipzig soll zwar einen Vorschuß von Fünf Hundert, Drey und Achtzig Tausend Rthlr. thun; Allein, dieses sind Winter- Quartier- Douceur- Gelber, welche sonst, wie in allen Kriegen und Ländern, wo Winter- Quartiere genommen werden, gewöhnlich, vom Lande gegeben werden müssen. Dagegen, zahlet keine Stadt kein Quartier- Stand, den Preussischen- Soldaten das geringste, sondern diese müssen sich mit dem Quartier, und denen dazu nöthigen wenigen utschenilien, ohne das geringste an Gelde zu nehmen, begnügen.

Der Verfasser bemühet sich äusserst, die gegenwärtige Beschaffenheit der Sächsischen Länder, und den darnieder liegenden Acker-Bau kläglich zu beschreiben. „Er setzet den Ruin des Land-Mannes, in dem durch die enorme Getreide-Lieferungen verursachten Mangel des nöthigen Saat-Korns, in Entblößung des Landes von aller zum Feld-Bau tüchtigen Mannschaft, welche durch die ungewöhnliche Recruten-Lieferung entstanden.“ Diese Beschreibung ist auf das höchste übertrieben, und so falsch, daß nur eine ganz kurze Anführung einiger Umstände, die Verläumdung ins bloße stellen kann.

Es hat Churfachsen und dessen Provinzen zum höchstnöthigem Unterhalt der Königl. Armee zu Anfangs einige Fourage liefern müssen. Jedoch ist wohl nie-

nemals ein Land gewesen, daß zum Unterhalt, ja nur bloß zum Durchmarsch einer Armee, weniger liefern können, als die Sächsische Länder gegenwärtig gethan haben. Die Lieferungen des Unterthanen zur Fourage der Armee, ist eine nothwendige Folge des Krieges. Es kommt also nur bloß auf die Art und Weise wie dergleichen Lieferungen geschehen, und auf die Menge der zu liefernden Fourage an. Nun ist ja landkündig, daß Sr. Königl. Majestät in Preußen, nicht nur auf Dero eigene Kosten, Entreprenneurs angenommen, welche die Fourage-Lieferungen leisten, sondern es sind aus Dero eigene Provinzen, sehr beträchtliche Quantitäten von Mehl, Getreide und Fourage mit den größten und auf Millionen sich belaufenden Kosten nach Sachsen übergeführt worden, und hiermit wird noch bis auf den jetzigen Tag fortgeführt. Ueberdieß so haben Se. Königl. Majestät bereits allergnädigst erklärt, daß alle Fourage so die Sächsische Unterthanen, auf Ausschreiben der Feld-Krieges-Commissariate liefern müssen, denselben, nach einem mit den Ständen auszumachenden billigen Preis mit baarem Gelde vergütet werden sollen. Die Vorsorge Sr. Königl. Majestät vor die Sächsische Unterthanen, ist nicht bloß in diesen Grängen geblieben, sondern sie haben ausdrücklich befohlen, denenjenigen, so etwan bey dem Marsche, oder dem Lager der Truppen durch Marodeurs, oder sonst Schaden gelitten, solchen zu vergüten, und dafür zu sorgen, daß denen Unterthanen, so an Saat- und Brod-Korn Mangel litten, damit ausgeholfen werde. Wenn es aber die Umstände nicht verstatten wollen, daß allen gleich schnellig geholfen werden kann, so sind solche gewiß nicht Sr. Königl. Majestät nach Dero gemachten Veranschaltungen bezumessen. Erweget man nun überdieß, daß die ganze in Sachsen stehende Armee, von ihrem eigenem Gelde bis auf die vorerwehnte Winter Quartier-Douceur-Gelder, lebet, daß so viel Millionen Geldes nach Sachsen kommen, und daselbst verzehret, und ausgegeben werden, daß fast alles was die Armee gebrauchet, von dortigen Handwerkern gegen baare Bezahlung gear-

gearbeitet worden; Dagegen Sr. Königl. Majestät eigene Lande und Cassen diesen Abgang leiden, so wird man begreifen können, ob dem Lande überhaupt durch einen Zufluß von so vielem Gelde ein so jämmerlicher Zustand verursacht werde.

Vergleichen man die Anzahl der Dörfer und Städte, so in den Sächsischen Landen sind, mit der Anzahl der Recruten, so geliefert werden sollen, so fällt es in die Augen, daß die ausgeschriebene 5000 Mann, das Land nicht entvölkern können. Man darf nur ein wenig in den Sächsischen Landen be-  
kandt seyn, um sich zu überzeugen, daß zu dieser Anzahl jedes Dorf kaum einen bis zwey Mann zu liefern nöthig habe. Um aber auch hierbey allen Ausschweifungen vorzubeugen, welche bey den Recrutiren fast unvermeidlich sind, so haben Se. Königl. Majestät die Lieferung der Mannschafft denen Land-Räthen, und Creyß-Ämtern aufgetragen; und deren Verantwortung würde es allenfalls anheim bleiben, wenn sie sich nicht von diesem Geschäfte der-  
gestalt wie es dem Lande am wenigsten beschwerlich ist, zu nehmen wüßten. Se. Königl. Majest. haben nicht mehr Recruten aus dem Lande ausgeschrie-  
ben, als zu Ergänzung der Sächsischen Regimenten erfordert werden. Hierzu sind Sie um so mehr berechtiget, als Sie jetzt das Sächsische Land, da Sie es verwalten auch wider die Desterreichische und andre fremde Truppen decken müssen, welche, ob Sie gleich des Hofes Freunde sind, dennoch Feinde des Landes bleiben, und den Sächsischen Unterthanen, und das Land, mit aller ihren, gegen die unbewehrten, gewohnten Grausamkeit, heimsuchen würden. Wann ein Land zu seinem eigenen Schutze, zur Abwendung einer gänglichen Verheerung, Leute hergeben muß, so leidet es höchstens ein minderes Uebel, um ein größeres abzuwenden, und dieß ist der eigentliche Fall, worinn Sachsen in Betracht der Recruten-Lieferungen ist. Würde aber das Land nicht ungleich mehr gelitten haben, wenn die Anschläge des Sächsischen Hofes ihren Fort-  
gang

gang gehabt hätten? Man kann aus sichern Nachrichten darthun, daß die Sächsischen Truppen in diesem Winter bis auf Dreyßig tausend Mann haben verstärket werden sollen; und daß nach eben der Vertheilung, nach welcher jetzt Neun tausend geliefert werden, das Land Funfzehn tausend stellen sollen.

Ohne allen Grund, und mit einer verwegenen Dreißigkeit, schreibt der Verfasser dahin, „daß diese aus dem Lande genommenen Recruten wider ihr Vater-Land dienen sollen.“

Se. Königl. Majestät in Preussen, haben Sich über die Bestimmung der übernommenen Sächsischen Regimenter noch nicht geäußert; Allein so viel weiß man gewiß, daß sie wider ihr Vaterland nicht dienen können. Wider wen solten sie daselbst angeführet werden? Nachdem sich aber nun mehro die Absichten des Wienerischen und derer mit ihm verbundenen Höfe mehr und mehr entwickeln; nachdem sich die Partheylichkeit der Catholischen Fürsten und Stände, die öffentliche Verachtung aller Reichs-Constitutionen bey denen letzteren Reichs-Verathschlagungen nur allzu sehr gezeiget; so kann die Sr. Königl. Majestät in Preussen dienende, ehemalige Sächsische Armee versichert seyn, daß sie zu nichts anders als zur Vertheidigung der protestantischen Religion, und zum Schuß der Freyheit Teutschlandes, und nicht wider das Vaterland zu dienen bestimmt sey. Sie würde wider ihr Vaterland, und wider ihre Religion gebietet haben, wenn sie in den Befehlen des Sächsischen Hofes geblieben wäre, und wenn die von diesem verabredete Verbindung mit der Oesterreichischen Macht, ihren Fortgang gehabt hätte. Sie würden sich selbst die Ketten geschmiedet haben, worinn sie hilflos, die verlorne Freyheit des Gewissens dereinst würden beseufzet haben. Beydes ihr Vaterland und Religion, würden das Schicksal empfunden haben, das dieje-

nigen

nigen allzeit erfahren, die von der Uebermacht des Hauses Oesterreich, abhengen, oder nach seinen Grund = Sätzen beherrschet werden.

Zwar scheint es dem Verfasser, der sogenannten gerechten Sache Ehre = Sachsens, fremde, „daß man Preussischer Seits denen Protestantischen Glaubens = Genossen eine bevorstehende Gefahr zu Gemüthe geführt.“ Allein, entweder muß demselben ganz unbekandt seyn, wie das Haus Oesterreich, insonderheit unter der jetzigen Regierung, wider die Protestanten verfahren, oder er muß nicht wissen, was auf dem Reichstage zeit = hero wegen der Protestantischen Religions = Gravaminum vorgegangen, oder es muß ihm selbst um die Aufrechthaltung der Protestantischen Religion, weder überhaupt, noch in Sachsen, sonderlich zu thun seyn; sonst würde er gewiß deutlich erkannt haben, in welcher Gefahr dieselbe stehe, wenn dem Wienerischen und Sächsischen Hofe die Unterdrückung, oder Schwächung des Hauses Brandenburg, gelingen sollte. Wie glücklich schägten sich nicht die Sächsische Unterthanen und Stände, als Se. Königliche Majest. An. 1745. in dem Dresdner Frieden die Garantie der Protestantischen Religion in Sachsen übernahmen? warum wünschten sie die Stände, wenn sie nicht von der Gefahr, worinnen sie nach und nach gekommen war, so eifrig? Haben nicht alle wahre Patrioten diese versprochene Schutz = Leistung, als das vornehmste Kleinod angesehen, das sie sich seit Anfangs dieses Jahrhunderts, so unablässig gewünschet. Würde diese dem Lande über alles zu schägende Garantie einigen Nutzen haben können, wenn Se. Königliche Majestät durch Vertheilung Ihrer Provinzen wären geschwächt worden? Man würde alsdann gar bald angefangen haben, die Verbreitung der Catholischen Religion die jetzt durch versteckte Wege, und gleichsam im Finstern betrieben wird, öffentlich, und mit Gewalt, mit Zuschließung der Kirchen, Aufhebung der Schulen, Entführung der Kinder, Verjagung der Pfarrer, Ausschließung der Pro =

Protestanten von öffentlichen Aemtern, und allen denen Mitteln, wodurch das Haus Oesterreich die Gewissen seiner protestantischen Unterthanen zu zwingen gewohnt ist, zu befördern. Die meisten der Sächsischen Unterthanen, wenigstens diejenigen, welche durch die schimmernde Vortheile, so sie von dem Dienste des Hofes erwarten, nicht verblendet sind, oder welchen der Ausfall eines reichen Neß-Gewinnes, nicht unerträglich ist, als der Verlust der Gewissens-Freyheit seyn würde, sehen dieses alles wohl ein, sie erklären es bey aller Gelegenheit, und sehen in der Preussischen Armee, ihre Erhaltung. Dieses kan freylich dem Sächsischen Hofe nicht gefallen, und deswegen sucht er durch Ausstreuung der giftigsten Verleumdungen, die reinen Absichten Sr. Königl. Majestät denen Sächsischen Unterthanen verdächtig zu machen. In dieser Absicht will der Verfasser des gerechten Sachsens, Sr. Königl. Majestät Gedenkungs-Art über die Religion, verunglimpfen. Wer den Unterscheid des äußerlichen, und des wesentlichen der Religion weiß und einsiehet, der wird begreifen, daß man ohne die Religion, oder die vorgegangene Reformation, selbst zu verachten, vieles an der Art und Weise ihrer Einführung, und vieles an ihrer Aussenseite tadeln könne. An dieser Verunglimpfung ist es noch nicht genug; man braucht sich aller Mittel, welche die Arglist nur darbieten kan. Bald stellet man Sachsen als das erste protestantische Churfürstenthum vor, „worinn so viel tausend protestantische Unterthanen, durch den „Einmarsch der Preussischen Armee, in die äußerste Bedrängniß gerathen, und „ihnen so viel Seufzer ausgepreßet würden;“, gerade, als ob Seine Königliche Majestät in Preussen zur Vertilgung der Evangelischen Religion ausgezogen wären. Jedoch, also läßt sich das Publicum nicht täuschen, es weiß wohl, wie es zu verstehen sey, daß Sachsen das erste protestantische Churfürstenthum sey, es weiß wohl, wessen es sich, in Ansehung der Religion, zu dem Dresdner Hofe, und den Wienerischen Verbindungen, und wessen es sich zu Sr. Königl. Majestät in Preussen zu versehen habe; und es weiß wohl,

daß

daß, wenn in Sachsen gegenwärtig der Religion wegen geseufzet wird, es gewiß nicht von den Evangelischen, wohl aber von den Catholischen Glaubens-Verwandten geschieht, die freylich nicht ohne Seuffzen, den geseegneten Fortgang der gerechten Sache Sr. Königl. Majestät in Preussen ansehen mögen.

„Endlich soll die Residenz-Stadt Dresden in Gefahr, ansteckender „Kranckheiten durch die Einquartirung, gesetzt werden.“ Gewiß, dies ist nicht zu befürchten. Wer da weiß, wie viel Sorgfalt Se. Königl. Majestät vor die Erhaltung Dero Armee haben, wird nicht glauben, daß Sie dieselbe in Gefahr, ansteckender Kranckheiten, setzen.

Haben die Jagden etwas gelitten, so ist es wider Sr. Königl. Majestät und Dero ausdrücklichen Verboth geschehen, und wer weiß, hat der Untertthan nicht selbst diese Gelegenheit ergriffen, sich des Schadens, den er durch das zu sehr gehegte Wild erlitten, zu entledigen.

Das Völker-Recht ist dadurch, daß Se. Königl. Majestät einigen Gesandten wissen lassen, daß Sie es lieber sehen würden, wenn sie sich zu Sr. Königlich Majestät in Pohlen, da sie an Höchdieselben accrediret wären, begeben mögten, im geringsten nicht verleset. Die Nothwendigkeit der Umstände erforderte, daß in Dresden eine vorzüglich starke Guarnison geleyet werden mußte. Die Stadt ist bekandtermassen nicht von gar weitem Umfange, solte also der Bürger nicht mit Einquartirung überlastet werden, so war es nothwendig, daß solche auf alle Häuser ohne Ausnahme vertheilet wurde. Die Häuser der Gesandten konnten also davon nicht wohl ausgenommen werden. Bey der Anwesenheit der Gesandten würde hieraus viel Ungelegenheit entstanden seyn. Diesem allen vorzubeugen, war also wohl nichts natürlicher, und selbst der Achtung welche Se. Königl. Majestät vor die Gesandten fremder Mächte hegen, nichts gemässer, als daß Sie die Gesandten ersuchten, Sr. Königlich Majestät in Pohlen nach  
War-

Warschau, wohin Höchstidieselben schon abgegangen waren, zu folgen. Ueberdies wäre dieses allenfalls eine Sache, welche gegen die Souverains derer Abgesandten, nicht aber gegen den Sächsischen Hof zu rechtfertigen stünde. Se. Königliche Majestät haben nicht Ursach weder das gute, noch das böse Zeugniß der fremden Gesandten zu verlangen, noch zu scheuen. Sie handeln in allem offenbar. Die Wahrheit bricht doch einmal hervor, und ihr Glanz zerstreuet doch endlich die Nebel der Verläumdung und Bosheit. Schon jetzt müssen diejenigen, welche von Vorurtheilen und Leidenschaften frey sind, Sr. Königl. Majestät in Preußen Großmuth bewundern, daß Sie Sich, da Sie vollkommen berechtiget waren, Sich gegen Sachsen, der Rechte des Krieges zu gebrauchen, freywillig erkläret, sich derselben nicht zu bedienen, sondern daß sie das Land als ein Depot während des Krieges, behalten wolten. Solte man es sich vorstellen, daß dieser aus den besten Gesinnungen geflossene Ausdruck dem Sächsischen Hofe eine Gelegenheit zu neuen Beschwerden darreichen können? Man bemühet sich, denselben nach denen Beschreibungen, welche die Rechts-lehrer von dem Deposito geben, zu beurtheilen, und man nimmt Zuflucht zu der Chicane um die großmüthigste Handlung zu verdunkeln. Dieß ist ein Kunstgriff, welchen Feiade, die durch unverdiente Gelindigkeit beschämert werden, gewöhnlich gebrauchen, Se. Königliche Majestät haben Sich nie erkläret, daß Sachsen Ihnen als ein Depositorium freywillig aufgetragen worden. Sie haben bey dem Eintritt mit Dero Armee in dieses Land, die Ursachen der Welt dargeleget, welche Sie bewogen, sich dessen zu versichern. Diese Bewegungs-Gründe waren so stark, das jede andre Macht in einem ähnlichen Falle zu den härtesten Maaß-Reguln geschritten seyn würde, und dennoch erklären Sie Sich großmüthig, das Land, ohnerachtet des Hofes gegen Sie bezeigte, Feindseligkeiten und öftere Verschuldigungen, nicht anders anzusehen, als wenn Ihnen dasselbe zur Verwahrung anvertrauet wäre.

Die zur Berunglimpfung Sr. Königl. Majestät Betragens, vorgebrachte, vergangene Streitigkeiten mit einigen Ihrer Nachbarn, werden den schwachen Gründen, womit die vermeintlich gerechte Sache Chur-Sachsens unterstüzet ist, kein Gewicht geben. Diese vorgewesene Mißhelligkeiten sind zum theil beygelegt, und Se. Königl. Majest. haben dabey eine solche Mäßigung gebraucht, welcher das Chur-Hausß Sachsen, in denen mit Dero Herren Vettern, und andern mindermächtigen Nachbarn öfters gehaltenen Mißhelligkeiten, auch bey dem größten Unrecht, niemals fähig gewesen.

Was endlich die Sr. Königlichen Majestät beygemessene Verlesung der Reichs-Gesetze betrifft, so haben Sich Höchstidieselben dieserhalb durch die bündigsten, bey dem Reichs-Tag übergebene Schriften vollkommen gerechtfertiget. In diesen Schriften herrscht keine andre Sprache der Uebermacht, als diejenige, welcher der Wahrheit eigen bleibet, und mit der sie über die Verleumdung und Unwahrheit zu triumphiren, gewohnt ist. Es würde überflüssig seyn, allhier die Gründe zu wiederholen, wodurch Se. Königl. Majestät Ihr Recht bey dem Reiche unterstüzet haben. Genug, daß diejenigen Reichs-Fürsten und Stände es erkennen, welche sich die Oesterreichische Fesseln zu küssen, noch nicht erniedrigen können.

Sie sehen Sr. Königl. Majestät Sache als ihre eigene, als des ganzen Reichs Sache an, Sie sehen in dem übermüthigen Verfahren des Reichs-Hof-Raths sich selbst beleidiget; Das stolze und willkürlich gebietherische Betragen des Hauses Oesterreich, die von demselben bezeigte offenbare Verachtung aller Constitutionen und Reichs-Grund-Gesetzen, ist schon wirklich an die redlich teutsch-gesinnete Herzen derer Fürsten Teutschlands gedrungen, die nicht zu blöde sind, ihre Freyheit, ihre Vorrechte und eigene Hoheit zu fühlen.



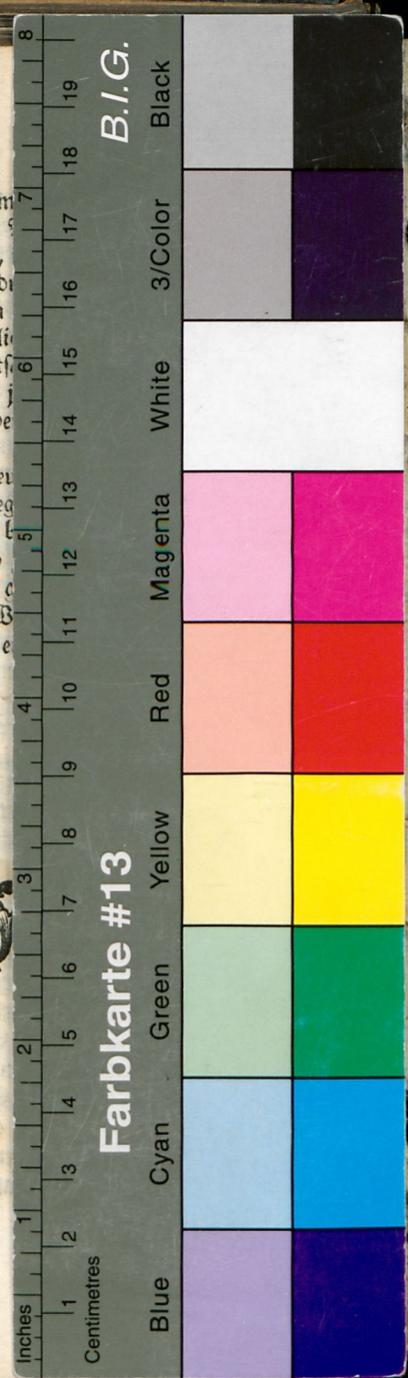
Nf 1309 I

S 4 ja



NT





9.

# Beantwortung

der

## Sächsischen Schrift

welche

unter dem Titul

Die

## Gerechte Sache Chur-Sachsens

neulich

im Druck erschienen.



---

Berlin, 1757.

g. N. 13. 12 438

